



Prioritätenliste für die Vergabe von Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erlässt gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21) und Artikel 54b Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) die nachfolgenden Priorisierungskriterien für die Vergabe von Finanzhilfen nach Artikel 29 GesBG und Artikel 54a MedBG sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Mai 2024 über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV; SR 811.217).

1. Ausgangslage

Der Bund kann nach Artikel 29 GesBG und Artikel 54a MedBG Finanzhilfen gewähren, für Projekte, die im Rahmen der Ausbildung eines Gesundheitsberufs oder der Aus- und Weiterbildung eines Medizinalberufs sowie der Berufsausübung dieser Berufe der Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung dienen. Die Projekte müssen einen überregionalen Modellcharakter aufweisen und von einer Evaluation begleitet werden.

Das Gesuchsverfahren richtet sich nach Artikel 29 Absatz 3 GesBG (für Gesundheitsberufe) respektive Artikel 54a Absatz 3 MedBG (für Medizinalberufe) sowie den Artikeln 5-7 EmGvV. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen (Art. 29 Abs. 3 GesBG und Art. 54a Abs. 3 MedBG).

Ist absehbar, dass die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, so erarbeitet das EDI eine Prioritätenliste; dabei achtet es auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittel (Art. 30 Abs. 2 GesBG und Art. 54b Abs. 2 MedBG).

2. Prioritäten bei Überschreitung zur Verfügung stehenden Mittel für Finanzhilfen

Das BAG achtet bei der Gewährung der Finanzhilfen darauf, dass während der gesamten Geltungsdauer der gesetzlichen Bestimmungen finanzielle Mittel für die Unterstützung von Projekten zur Verfügung stehen.

Falls die vom BAG als förderbar beurteilten Gesuche, die in der jeweiligen Ausschreibung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden sie gemäss den folgenden Punkten priorisiert:

- In erster Linie werden diejenigen Projekte unterstützt, welche am besten zur Erreichung der Ziele des Förderprogramms «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere Interprofessionalität» beitragen. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der Wegleitung¹ unter Kapitel 1 «Ziel des Förderprogramms» aufgeführten Ausführungen.
- In zweiter Linie werden diejenigen Projekte prioritär unterstützt, welche eine höhere Qualität des Projekts aufweisen. Die Qualität wird anhand der Beurteilungskriterien in Kapitel 3.3 der Wegleitung geprüft.

¹ www.bag.admin.ch > Berufe im Gesundheitswesen > Gesundheitsberufe der Tertiärstufe > Umsetzung der Pflegeinitiative > Förderprogramm «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung» > Dokumente



- In dritter Linie wird gemäss Artikel 30 Absatz 2 GesBG und Artikel 54b Absatz 2 MedBG bei der Priorisierung auf eine ausgewogene regionale Verteilung geachtet, sodass Projekte aus verschiedenen Sprachregionen und Kantonen unterstützt und angemessen berücksichtigt werden.

3. Information

Das BAG publiziert die Prioritätenliste auf seiner Website² und informiert die interessierten Kreise über die Höhe der jährlich verfügbaren Mittel.

Sind die finanziellen Mittel für die laufende Ausschreibung ausgeschöpft, weist es Gesuchstellende, deren Gesuch nicht berücksichtigt werden konnte, auf die Möglichkeit hin, das Gesuch in einer allfällig weiteren Ausschreibung erneut einzureichen.

4. Weitere Bestimmungen

Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenliste die Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenliste, wenn dies angezeigt ist, vor ihrem Ablauf anpassen.

5. Inkrafttreten

Die vorliegende Prioritätenliste tritt am 15. März 2025 in Kraft.

Eidgenössisches Departement des Innern
Die Departementsvorsteherin

Elisabeth Baume-Schneider

² www.bag.admin.ch > Berufe im Gesundheitswesen > Gesundheitsberufe der Tertiärstufe > Umsetzung der Pflegeinitiative > Förderprogramm «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung» > Dokumente.